



Verein für Pflegeeltern, Adoptiveltern, Tagesmütter und Eltern im Ostalbkreis  
Mitglied im Landesverband der Tagesmuttervereine Baden-Württemberg

# Tagespflegevertrag

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

1	Grundsätze in der Tagespflege .....	3
1.1.	Grundsätze der elterlichen Sorge.....	3
1.2.	Recht des Kindes .....	3
1.3.	Gewaltfreie Erziehung.....	3
1.4.	Mitspracherecht.....	4
1.5.	Recht auf Bildung.....	4
2	Gesetzliche Rahmenbedingungen .....	4
2.2	Finanzielle Förderung .....	5
2.3.	Erlaubnis zur Kindertagespflege .....	5
3	Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson .....	6
4	Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Eltern.....	6
5	Arbeitsrechtliche Grundsätze .....	6
6	Tagespflegevertrag .....	7
§ 1	Personendaten.....	7
§ 2	Beginn und Umfang der Tagespflege.....	8
§ 3	Erziehungsgrundsätze und Nachweise .....	9
§ 4	Aufwandersatz .....	10
§ 5	Vertretungsperson .....	11
§ 6	Betriebsausgaben .....	12
§ 7	Arztbesuche und Erkrankung des Tageskin des/der Tageskinder .....	12
§ 8	Versicherungen.....	13
§ 9	Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Eltern.....	13
§10	Zusätzliche Vereinbarungen zwischen Eltern und der Tagespflegeperson.....	14
§ 11	Rechtswahl.....	15
§ 12	Salvatorische Klausel.....	15
§ 13	Vertragsaushändigung .....	15
	Anlage 1 Vertragsänderungen.....	16
	Anlage 2 Vollmacht.....	16
	Anlage 3 Informationen für den Tagesmütterverein.....	17

## **Liebe Tagesmutter, lieber Tagesvater, liebe Eltern, liebe Alleinerziehende,**

der Verein P.A.T.E. setzt sich für eine gute und zuverlässige Betreuung Ihres Kindes in der Tagespflege ein. Diese Betreuungsform beinhaltet Erziehung, Bildung und Förderung sowie Betreuung und Versorgung. Sie sollten grundsätzlich darauf achten, dass eine kontinuierliche stabile Betreuung in der Erziehung und Bildung gewährleistet ist. Kinder sind entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand an Überlegungen und Entscheidungen zu beteiligen. Zudem verpflichten sich alle Personen, die Kinder in Familien erziehen und betreuen, ihnen gewaltfrei zu begegnen.

Dem Verein P.A.T.E. ist es ein Anliegen, dass die Beziehung zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten gleichberechtigt und kooperativ gestaltet wird. Durch eine intensive vertrauensvolle Zusammenarbeit wird dem Kind der tägliche Wechsel der Bezugspersonen erleichtert. Zu einer kindgerechten Zusammenarbeit gehört es, von Anfang an den entstandenen Bindungen des Kindes Rechnung zu tragen. So ist zu Beginn und im Falle der Beendigung des Betreuungsverhältnisses eine ausreichende Eingewöhnungs- und Ablösungsphase zu berücksichtigen.

Sie haben bei dieser Vertragsvorlage die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Varianten die passende Vereinbarung zu wählen bzw. anzukreuzen oder eigene Vereinbarungen schriftlich zu ergänzen.

Tagespflegepersonen unterliegen gesetzlichen Bestimmungen. Auf der Grundlage der Pflegeerlaubnis werden Tagespflegepersonen überprüft und ihre Geeignetheit dokumentiert!

**Bitte bedenken Sie, dass Sie die Vereinbarungen durchstreichen, die für Sie nicht zutreffen. Die Unterschriften aller Beteiligten auf jeder Ausführung führen erst zum Vertragsabschluss. Auch die Vollmachten erlangen erst durch ihre Unterschrift Gültigkeit.**

Für weitere Fragen, oder eine fachliche Beratung stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

## **1 Grundsätze in der Tagespflege**

Diese Erläuterungen ermöglichen einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Tagespflege. Personensorgeberechtigte und Tagespflegepersonen verfügen somit über den gleichen Kenntnisstand, um notwendige Vereinbarungen treffen zu können. Weitere Ausführungen sind den angegebenen Gesetzen zu entnehmen.

### **1.1. Grundsätze der elterlichen Sorge**

Prinzipiell haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches. In der Erziehung haben die Eltern – nach Absatz 2 des Gesetzes – die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes zu berücksichtigen. Das Kind soll zu einem selbstständigen und verantwortungsbewusst handelnden Menschen erzogen werden. Die elterliche Sorge kann nur zur Ausübung an eine andere Person übertragen werden. Wenn also im Folgenden von Eltern die Rede ist, sind alle Personen inbegriffen, die die elterliche Sorge ausüben und damit personensorgeberechtigt sind.

### **1.2. Recht des Kindes**

Eltern und Tagespflegepersonen haben in der Erziehung die Würde und alle Rechte des Kindes zu wahren sowie ihm Schutz und Achtung zu gewähren.

### **1.3. Gewaltfreie Erziehung**

Nach dem Gesetz „zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen und seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen sind nicht zulässig (§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch).

## 1.4. Mitspracherecht

Kinder sind laut Artikel 12 der UN – Kinderkonvention gemäß ihrem Alter und ihrer Reife an Überlegungen und Entscheidungen zu beteiligen z.B. bei der Wahl der Tagesmutter.

## 1.5. Recht auf Bildung

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit Förderung und Bildung gerade von Kleinkindern in der Tagespflege ist die Basis für das weitere Leben.

(§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Unabhängig jeden Alters haben Kinder ein Recht auf Bildung. Die Erziehung, Förderung und Bildung gerade von Kleinkindern in der Tagespflege ist die Basis für das weitere Leben

# 2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

## 2.1. SGB VIII § 23 Förderung in Kindertagespflege

- 1.) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- 2.) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
  1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand Entstehen.
  2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a
  3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
  4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (wenn diese Versicherungspflicht durch die Tätigkeit als Tagespflegeperson begründet ist).
- 2a.) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- 3.) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- 4.) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

## 2.2 Finanzielle Förderung

- (1.) Die Betreuung eines Kindes in der Tagespflege wird auf Antrag der Eltern über das zuständige Jugendamt bezahlt, vorausgesetzt die Betreuung ist erforderlich und sie geht über mindestens 5 Stunden pro Woche.
  - 1.) Die Tagespflegeperson wird dann nach einem vom Jugendamt festgelegten Stundensatz bezahlt.
  - 2.) Gemäß § 90 SGB VIII müssen die Eltern sich an den Kosten der Jugendhilfe beteiligen, sofern ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Die Höhe des Kostenbeitrags ist abhängig vom Umfang der Betreuung, von der Höhe des Einkommens und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder (bei hohem Einkommen bis zu den tatsächlichen Kosten der Tagespflege) und wird vom Jugendamt eingezogen.
  - 3.) Bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren reduziert sich der Elternanteil um einen Betriebskostenzuschuss durch Bundes- und Landesgelder (FAG-Zuschuss).
  - 4.) Die Betreuung eines Kindes in der Tagespflege wird i. d. R. als selbstständige Tätigkeit geleistet. Nach § 18 Abs.1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) sind die Betreuungsgelder von privater wie von öffentlicher Seite regelmäßige Einkünfte aus einer erwerbsmäßigen, selbstständigen Tätigkeit. Diese Einnahmen sind steuerpflichtig nach § 218 EStG. Die Tagespflegeperson kann in diesem Fall eine monatliche Betriebsausgabenpauschale geltend machen, deren Höhe sich nach den Betreuungszeiten richtet.
  - 5.) Die Tagespflegeperson kann die Übernahme bzw. die hälftige Übernahme der jeweiligen Versicherungen (s. § 23,2 SGB VIII) nur erhalten, wenn das Tagespflegeverhältnis über das Jugendamt bezahlt wird.

## 2.3. § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1.) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.
- 2.) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen,
  - die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
  - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.Sie soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.
- 3.) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- 4.) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

#### **Daraus resultiert:**

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt bzw. P.A.T.E. über Ereignisse zu informieren, die für die Kinderbetreuung bedeutsam sind.

Wer ohne eine nach § 43 SGB VIII erforderliche Erlaubnis ein Kind betreut, handelt gemäß §104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ordnungswidrig und kann mit einer Geldstrafe von bis zu 500,- € belegt werden.

### **3 Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson**

Nach § 832 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) übernimmt die Tagespflegeperson während der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht für die minderjährigen Tageskinder. Ihr wird diese Verantwortung vertraglich übertragen (§ 832 BGB Abs. 2), auch wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird. **Die Privathaftpflichtversicherung der Eltern als auch die der Tagespflegeperson kommen für entstandene Schäden in der Regel nicht auf.**

Die Tagespflegeperson sollte sich deshalb gegen Schäden, die aufgrund von Aufsichtspflichtverletzungen entstehen können, **durch die zusätzliche Gruppenhaftpflichtversicherung des Vereins P.A.T.E absichern.** Diese Versicherung schützt die Tagespflegeperson gegen Ansprüche, die von geschädigten Dritten aufgrund schuldhaften Handelns oder Unterlassens geltend gemacht werden können. Sie schützt die Tagespflegeperson auch, wenn aufgrund schuldhaften Handelns oder Unterlassens das Kind Schaden erleidet. D.h., die Eltern können von der Tagespflegeperson Schadenersatz fordern, wenn diese die Aufsichtspflicht verletzt hat. Liegt kein schuldhaftes Verhalten (Tun oder Unterlassen) der Tagespflegeperson vor, können die Eltern keinen Schadenersatz verlangen.

Verursacht ein betreutes Kind **unter sieben Jahren einen Schaden im Haushalt der Tagespflegeperson, so ist auch dieses durch die Gruppenhaftpflichtversicherung des Vereins P.A.T.E. abgesichert** (Selbstbehalt 51,13 €).

### **4 Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Eltern**

Klare Regelungen zwischen den Erwachsenen über die Gestaltung des Alltags und der Rahmenbedingungen schaffen Sicherheit für alle Beteiligten. Regelmäßige Zusammenkünfte mit den Eltern, in denen über den Verlauf der Tagespflege sowie über evtl. notwendige Veränderungen gesprochen wird, gehören zur Arbeit der Tagespflegeperson.

### **5 Arbeitsrechtliche Grundsätze**

Der **Arbeitsvertrag** nach deutschem Recht ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Tagespflegeperson und den abgebenden Eltern. Ausführliche Informationen können Sie in unserer Broschüre „A-Z der Tagespflege im Ostalbkreis“ nachlesen. Sie ist in den Beratungsstellen gegen einen Unkostenbeitrag erhältlich.

## Tagespflegevertrag

Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen Ihnen als Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson abgeschlossen wird. Aus diesem Vertrag können keine rechtlichen und finanziellen Ansprüche gegenüber dem Kreisjugendamt abgeleitet werden.

### § 1 Personendaten

**Zwischen den Personensorgeberechtigten**

**Vertreten durch**

**Herrn / Frau**

---

---

---

**Anschrift** , Straße, PLZ ,Ort

---

Telefon privat

Telefon mobil

dienstlich

**und der Tagespflegeperson**

**Herrn / Frau**

---

---

---

**Anschrift**, Straße, PLZ, Ort

---

Telefon privat

Telefon mobil

im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Angehörigen.

## § 2 Beginn und Umfang der Tagespflege

Folgendes Kind wird / Folgende Kinder werden in das Betreuungsverhältnis aufgenommen:

	geb. am
	geb. am
	geb. am

1.) Für den Beginn des Betreuungsverhältnisses wird Folgendes vereinbart:

Das Betreuungsverhältnis beginnt am: \_\_\_\_\_

Das Betreuungsverhältnis endet am: \_\_\_\_\_

Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart: Ja  Nein

2.) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich das Kind / die Kinder an folgenden Tagen und Zeiten zu betreuen:

### Kind 1

Wochentage	von .... Uhr	bis .... Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
<b>Gesamt</b>			

### Kind 2

Wochentage	von .... Uhr	bis .... Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
<b>Gesamt</b>			

### Kind 3

Wochentage	von .... Uhr	bis .... Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
<b>Gesamt</b>			

- 1.) Das Kind wird / die Kinder werden zu den vereinbarten Zeiten in die Wohnung der Tagespflegepersonen gebracht und wieder abgeholt.

Andere Regelungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### § 3 Erziehungsgrundsätze und Nachweise

- 1.) Die oben genannte Tagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes / der Kinder. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitpunkt der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbstständige Tätigkeit aus und ist **nicht weisungsgebunden**. Die Betreuung des Kindes / der Kinder erfolgt ausschließlich im Wirkungskreis bzw. Haushalt der Tagespflegeperson oder anderen extra dafür ausgewiesenen Räumen oder im Haushalt des Kindes. Wenn beide anwesend sind (Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson) liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.
- 2.) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind / die Kinder in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
- 3.) Für die Handhabung von Medien (Fernseher, Computer, Playstation, (etc) gilt folgende Vereinbarung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- 4.) Das jeweilige Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.
- 5.) Das religiöse Bekenntnis des Kindes / der Kinder und seiner / ihrer Familie ist zu berücksichtigen, Ernährungs- und Erziehungsfragen mit den Personensorgeberechtigten abzusprechen.
- 6.) Die Tagespflegeperson ist / ist nicht Inhaber einer Pflegeerlaubnis.  
a) Die Tagespflegeperson hat / hat nicht an einer Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen  
b) Die Tagespflegeperson hat / hat nicht an einem Erste-Hilfe-Kurs-am-Kind teilgenommen
- 7.) Über die Aufnahme weiterer Tageskinder werden die Eltern von der Tagespflegeperson informiert. Die Eltern wurden bei Vertragsabschluss über die mögliche Anzahl der betreuten Kinder informiert.
- 8.) In Notfällen sind folgende Personen zu benachrichtigen, wenn die Eltern nicht erreichbar sind (Name, Telefon und evtl. Anschrift):

1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_

9.) Das Kind darf / Die Kinder dürfen von folgenden genannten Personen abgeholt werden:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

## § 4 Aufwändersatz

### 1. Privates Betreuungsverhältnis

- 1.) Entgelt wird durch die Eltern an die Tagespflegeperson entrichtet.
- 2.) Folgender Stundensatz wurde vereinbart \_\_\_\_\_ Euro
- 3.) Fahrtkosten werden mit 0,35 €/km erstattet: ja  nein
- 4.) Nachtpauschale (Schlafzeit des Tageskindes während der Nacht) wird in Höhe von 15 € übernommen: ja  nein
- 5.) Nur nach vorheriger Absprache ist eine Überschreitung der in §2 vereinbarten Betreuungszeit möglich.
- 6.) Eine Unterschreitung der täglichen Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten berechtigt nicht zu einer Kürzung des Pflegegeldes.
- 7.) Die selbständig tätige Tagespflegeperson hat keinen rechtlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Urlaubsregelungen bedürfen der Absprache zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson (mindestens 4 Wochen pro Kalenderjahr).
- 8.) Kommt keine Einigung zustande, obliegt es den sorgeberechtigten Eltern für eine Ersatzbetreuung zu sorgen.
- 9.) Im Falle einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der Tagespflegeperson besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Aufwändersatz.
- 10.) Bei einer Erkrankung des Kindes verpflichten sich die Eltern der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.
- 11.) Wenn das Tageskind am Morgen des zu betreuenden Tages erkrankt, wird von den Eltern nur dieser Betreuungstag (komplett) bezahlt: ja  nein   
Bei „nein“, wird vereinbart: \_\_\_\_\_  
Auch bei längerer Erkrankung des Tageskindes, besteht kein Anspruch auf Vergütung, der Tagespflegeplatz gilt weiterhin als reserviert.
- 12.) Veränderungen des Betreuungsaufwandes berechtigen dazu den Stundenlohn an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- 13.) Die Zahlung erfolgt jeweils zum:  Ersten eines Monats  
 Fünften eines Monats  
 Fünfzehnten eines Monats

Die Tagespflegeperson stellt den Eltern eine Rechnung aus.

Die Eltern verpflichten sich zur Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/in \_\_\_\_\_ Konto- Nr. \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

Geldinstitut \_\_\_\_\_

Wenn die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, ist die Tagespflegeperson berechtigt diesen Vertrag fristlos zu kündigen oder das Kind erst dann wieder zu betreuen, wenn die Zahlungsverpflichtung erfüllt ist.

## 2. Öffentlich gefördertes Betreuungsverhältnis

- 1.) Das Entgelt wird durch die wirtschaftliche Jugendhilfe entrichtet.
- 2.) Der Stundensatz beträgt 3,90€ pro Kind.
- 3.) Fahrtkosten werden von Seiten der wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht erstattet.
- 4.) Bei einer notwendigen Nachtbetreuung werden 2 Stunden vergütet (Nacht 22.00 – 6.00 Uhr)
- 5.) Eine Überschreitung der in §2 vereinbarten Betreuungszeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte dennoch, nach Absprache mit der Tagespflegeperson, eine Überschreitung erfolgen, so sind die Eltern bereit, diese auf Privatbasis mit einem Stundenlohn von 5,50 € zu vergüten.
- 6.) Eine Unterschreitung der in §2 vereinbarten Betreuungszeit durch die Eltern, berechtigt nicht zur Kürzung des Aufwandersatzes.
- 7.) Bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes erfolgt von Seiten der wirtschaftlichen Jugendhilfe eine Weiterzahlung des Aufwandersatzes, wenn die Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson vorliegt.
- 8.) Bei Krankheit der Tagespflegeperson erfolgt von Seiten der wirtschaftlichen Jugendhilfe eine Weiterzahlung des Aufwandersatzes bis zu 4 Wochen. Wenn von Seiten der Eltern dieser Zeitraum nicht überbrückt werden kann, so ist von Seiten des Vereines für eine Ersatzbetreuung zu sorgen. Die erkrankte Tagespflegeperson leitet ihr Entgelt an die Ersatztagespflegeperson weiter. Eine Ersatzbetreuung wird von Seiten des Vereines frühestens nach Beendigung der 2. Krankheitswoche gestellt. Ein Ersatzanspruch besteht nicht.
- 9.) Bei einer Erkrankung des Kindes verpflichten sich die Eltern der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.
- 10.) Bei Krankheit des Tageskindes erfolgt von Seiten der wirtschaftlichen Jugendhilfe eine Weiterzahlung des Aufwandersatzes bis zu 4 Wochen, wenn die Tagespflegeperson während diesem Zeitraum zur Verfügung steht (die Tagespflegeperson gilt als reserviert).
- 11.) Die Auszahlung des kompletten Betreuungsentgeltes erfolgt von Seiten der wirtschaftlichen Jugendhilfe jeweils für den laufenden Monat zum Monatsbeginn. Der von der wirtschaftlichen Jugendhilfe festgelegte Eigenanteil der Eltern wird von Seiten der Eltern direkt an die wirtschaftliche Jugendhilfe überwiesen (siehe Kostenbescheid der Eltern). Kommen Eltern dieser Auflage nicht nach, so wird von Seiten der wirtschaftlichen Jugendhilfe die Übernahme der Betreuungskosten eingestellt.

## § 5 Vertretungsperson

- 1.) Im Falle einer Erkrankung der Tagespflegeperson kann von Seiten der Eltern einer Ersatzbetreuungsperson gestellt werden.  
Folgende Person vertritt die Tagesmutter:

---

Name und Anschrift

- 2.) Im Falle einer Erkrankung der Tagespflegeperson kann von Seiten der Tagespflegeperson eine Ersatzbetreuungsperson aufgrund des bestehenden Netzwerkes gestellt werden.  
Folgende Person vertritt die Tagesmutter

---

Name und Anschrift

Bei der Ersatzbetreuungsperson muss es sich um eine qualifizierte Tagesmutter handeln, damit ein Vergütungsanspruch besteht. Trifft dies nicht zu, so besteht kein Vergütungsanspruch.



## § 8 Versicherungen

- 1.) Der Tagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB. Die Tagespflegeperson hat eine Gruppenhaftpflichtversicherung beim Verein P.A.T.E. abgeschlossen.  
 Ja  Nein
- 2.) Die Tagespflegeperson hat bei folgendem Versicherungsträger eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen:

---

Die Kopie der Police wird dem Vertrag angehängt.

- 3.) Die Tagespflegeperson hat sich nicht versichert und haftet mit ihrem eigenen Vermögen.  
 Ja  Nein
- 4.) Die Eltern haben darüber Kenntnis, dass ihr Kind / ihre Kinder nur über die gesetzliche Unfallversicherung versichert ist / sind, wenn die Tagespflegeperson bei P.A.T.E. e.V. gemeldet ist.

## § 9 Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Eltern

- 1.) **Auskunftspflicht:** Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes / der Kinder wichtige Auskünfte zu erteilen.
- 2.) **Schweigepflicht:** Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen Still-schweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 3.) Es wird vereinbart, dass mindestens alle \_\_\_\_\_ Wochen ein gemeinsamer Austausch über die Belange des Tageskindes / der Tageskinder stattfindet.
- 4.) Die Tagespflegeperson unterrichtet die Sorgeberechtigten über alle während der Betreuung des Kindes / der Kinder auftretenden wesentlichen Begebenheiten. Bei besonderen Vorkommnissen, wie eine ernstliche Erkrankung oder ein Unfall des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten sofort zu benachrichtigen.
- 5.) Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Bekleidung des Kindes / der Kinder und geben, zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit. Das Sauberhalten und Instandsetzen von Kleidung und Wäsche ist Aufgabe der Eltern.
- 6.) Das Kind / die Kinder werden durch die Tagespflegeperson nach Art des Hauses verköstigt.
- 7.) Vertretungspersonen bei kurzzeitiger Übertragung der Aufsichtspflicht (Beispiel: Ehemann, Opa, Oma):

---

---

## §10 Zusätzliche Vereinbarungen zwischen Eltern und der Tagespflegeperson:

Anwesenheit von Haustieren	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Mitnahme im PKW	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Benützung öffentlicher Spiel- / Abenteuerplätzen	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Ausflüge	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Fahrrad fahren, Roller und Inliner	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Mitnahme auf dem Fahrrad / Fahrradanhänger	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Mitnahme in Freibäder	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Mitnahme in Hallenbäder	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>

Sonstiges.....

Die Tagespflegeperson stimmt mit den Personensorgeberechtigten Ausflüge ab. Die anfallenden Eintrittsgelder werden von den Eltern übernommen.

## Beendigung des Vertragsverhältnisses:

- 1.) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Dies muss dem Verein P.A.T.E. mitgeteilt werden.
- 2.) Das Vertragsverhältnis endet am \_\_\_\_\_, ohne dass es einer Kündigung bedarf.  
Grund \_\_\_\_\_  
z.B. Wechsel in Kindergarten oder Schule, Umzug
- 3.) Bei der Finanzierung über die wirtschaftliche Jugendhilfe gilt **keine Kündigungsfrist!**
- 4.) **Wenn von Seiten der Eltern, der, von der wirtschaftlichen Jugendhilfe festgelegte Eigenanteil nicht an die wirtschaftliche Jugendhilfe entrichtet wird, so kann von Seiten der wirtschaftlichen Jugendhilfe das Betreuungsverhältnis „sofort“ eingestellt werden.**
- 5.) Das Tagespflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, rechtswirksame Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten Pflegeerlaubnis.
- 6.) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vertrag von beiden Seiten fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
  - a. Vernachlässigung oder / und Gefährdung des zu betreuenden Kindes in seinem geistigen, seelischen oder leiblichen Wohl
  - b. Sonstige wesentliche Verstöße gegen diesen Vertrag
- 7.) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig der anderen Vertragspartei mitzuteilen, so dass eine Ablösungsphase ermöglicht werden kann.
- 8.) Das Tageskind / die Tageskinder und die verbleibenden Kinder wird / werden auf den Weggang des Tageskindes / der Tageskinder vorbereitet und über die Gründe altersgemäß informiert.
- 9.) Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Eine Kopie wird an P.A.T.E. e.V. geschickt. Der Vertrag bedarf bei Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von den Vertragspartnern unterzeichnet sein.

## § 11 Rechtswahl

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

## § 13 Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

_____	den	_____
(Ort)		(Datum)
_____		_____
Unterschrift der Tagespflegeperson		Unterschrift der Personensorgeberechtigten

# Anlage 1 Vertragsänderungen

1. Beginn und Umfang der Tagespflege haben sich wie folgt verändert:

---

---

---

---

2. Der Aufwandsersatz ändert sich und beträgt ab: \_\_\_\_\_ € pro Stunde und Kind.

Vom Jugendamt werden ab \_\_\_\_\_ € pro Monat gezahlt.

3. Sonstiges:

---

---

---

---

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift: Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift: Tagespflegeperson

## Anlage 2 Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich / wir

Name des/r Sorgeberechtigten: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

als Sorgeberechtigte/r des Kindes

Name: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Herrn / Frau \_\_\_\_\_  
Name der Tagespflegeperson

Anschrift: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Im Akutfall eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen:

Anschrift des Arztes: \_\_\_\_\_

Anschrift des Zahnarztes: \_\_\_\_\_

Krankenhaus: \_\_\_\_\_

Das Kind ist versichert über: \_\_\_\_\_

Krankenkasse +Ort: \_\_\_\_\_

Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

Im Notfall ist der Notarzt / Rettungsdienst (Fon: 19 222 oder 112) zu verständigen.

\_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / Sorgeberechtigten)

# Anlage 3 Informationen für den Tagesmütterverein

(Bitte an den Verein zurücksenden)

Betreuungsvertrag vom \_\_\_\_\_ zwischen

Tagespflegeperson: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Und der Personensorgeberechtigten: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Beginn der Tagespflege:

Umfang der Betreuung:

<b>Wochentage</b>	<b>von .... Uhr</b>	<b>bis .... Uhr</b>	<b>Stundenzahl</b>
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
<b>Gesamt</b>			

Das Kind besucht den Kindergarten: \_\_\_\_\_

Das Kind besucht die Schule: \_\_\_\_\_

Stundenvergütung pro Kind: \_\_\_\_\_ €

Das Betreuungsverhältnis ist beendet seit: \_\_\_\_\_

Grund: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift der Tagespflegeperson